

# Satzung der Initiative Netzwerk Getrennterziehend

Stand: 19.11.2023

## Abschnitt 1 - Grundsätzliches der Initiative Netzwerk Getrennterziehend

### § 1 Name und Sitz der Initiative, Geschäftsjahr

(1)

Die Initiative führt den Namen Initiative Netzwerk Getrennterziehend. Sie soll vorerst nur als Initiative und noch nicht als Verein geführt werden und entsprechend noch nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2)

Der Sitz der Initiative ist:

Initiative Netzwerk Getrennterziehend  
c/o Rechtsanwalt Andreas Marx  
Zum Feldberg 35  
61389 Schmitten

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit der Initiative

(1)

Die Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Zweck der Initiative ist die überregionale Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienhilfe insbesondere für sogenannte Trennungsfamilien bzw. Getrennterziehende. (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung).

Vor dem Hintergrund dieses obersten Zwecks ist Sinn und Ziel der Initiative insbesondere

- die Förderung von Sozialer Kompetenz, von Kommunikationskompetenz, von Kooperationskompetenz.
- die Förderung von Therapieansätzen z.B. bei Entfremdungs-Phänomenen (u.a. Eltern-Kind-Entfremdung) oder bei sonstigen psychologischen Problemen und Auffälligkeiten von denen Trennungsfamilien betroffen sein können.
- die Förderung des Kindeswohls.

- die Förderung von Schutzkonzepten für den Kinderschutz, z.B. dem sehr wichtigen Konzept der "Zweiten Schutzperson" für Kinder.
- die Förderung moderner und fortschrittlicher Betreuungskonzepte für Kinder wie z.B. gemeinsamer Getrennterziehung, Doppelresidenz, Shared Parenting, ...
- die Förderung insbesondere der Anti-Diskriminierung. Die Initiative ist ihrerseits streng neutral bzgl. der Geschlechter und bzgl. anderer Diskriminierungsmerkmale. Die Anti-Diskriminierung, die Gleichberechtigung und die Gleichbehandlung sind insofern wesentliche Bestandteile und Aufgaben der Initiative.
- die Förderung der Kinderrechte und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (inkl. der diesbezüglichen General Comments der Vereinten Nationen) sowie insbesondere der Kinderrechte von Trennungskindern.
- die Förderung der o.g. Ziele u.a. im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch Lobbyarbeit und Beratung z.B. im Rahmen von Politik, Parteien, Gesetzgebung.
- die Förderung des Dialogs mit Verwaltungen z.B. Jugendämtern und Jugendhilfeausschüssen, sowie die gemeinnützige politische Fortbildung und Einflußnahme.
- die Förderung des Dialogs mit Hochschulen und mit sonstigen Ausbildungsinstitutionen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familienhilfe, insbesondere im Kontext von Trennungsfamilien.
- die Förderung des Dialogs mit Familienberatungsstellen, Mediationsstellen, Coachingstellen und ähnlichen privaten oder staatlichen Beratungs- und Hilfsangeboten.
- die Förderung international und bundesweit, sowie auf Bundesländerebene und auf kommunaler Ebene z.B. von Ausbildungsverbesserungen und Qualitätsverbesserungen staatlicher Verwaltungen und sonstiger Institutionen und Leistungen u.a. von Jugendämtern, Gerichtsbarkeit.
- die Förderung und Unterstützung u.a. von juristischer Aufarbeitung und von Muster-Gerichtsverfahren.
- die Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, der Fachwelt, den Hochschulen oder sonstigen Ausbildungsstätten.

Die Initiative fördert die Kinder, Jugend und Familienhilfe insbesondere gemäß

- AEMR - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III))
- IPbpR - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)

- EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention
- KRK - Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
- GG - Grundgesetz
- AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (u.a. AGG § 23)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die überregionale Tätigkeit der Initiative. Diese kann z.B. in Präsenz oder Online erfolgen.

Die Tätigkeit der Initiative besteht u.a. aus Beratung, Gesprächen, Vorträgen, Seminaren, Fachtagungen, Filmbeiträgen, Interviews, Newslettern, Erstellen und Bereitstellen von Veröffentlichungen und Informationen.

Die Initiative fördert und unterstützt u.a. die interne Bereitstellung von Fachgruppen und die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und Kooperationspartnern, die ebenfalls den o.g. Zweck der Initiative unterstützen und hierfür z.B. Fachwissen akkumulieren und zur Verfügung stellen.

Die Initiative selber ist grundsätzlich parteipolitisch neutral und auch im Dialog mit den politischen Parteien um größtmögliche Neutralität bemüht.

(3)

Die Initiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4)

Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Initiative.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Initiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Abschnitt 2 - Mitgliedschaft in der Initiative Netzwerk Getrennterziehend**

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied der Initiative kann i.d.R. jede natürliche oder juristische Person werden.

(2)

Die Aufnahme in die Initiative ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3)

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Initiative besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Initiative ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Initiative in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Initiative zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Initiative zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Initiativen-Leben durch seine Mitwirkung zu unterstützen.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1)

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2)

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(momentan zum Datum 19.11.2023 je 0,- €)

(3)

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **Abschnitt 3 - Aufbau der Initiative Netzwerk Getrennterziehend**

### § 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Abschnitt 3.1 - Vorstand der Initiative Netzwerk Getrennterziehend**

#### § 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht i.d.R. aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2)

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten die Initiative jeweils zu zweit.

(3)

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(momentan zum Datum 19.11.2023 je 0,- €)

#### § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand der Initiative obliegen die Vertretung der Initiative nach § 26 BGB und die Führung ihrer Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Initiativenvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 10 Bestellung des Vorstands

(1)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Initiative sein; mit der Mitgliedschaft in der Initiative endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2)

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der Initiative bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz oder per Videokonferenz zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2)

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **Abschnitt 3.2 - Mitgliederversammlung der Initiative Netzerk Getrennterziehend**

### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus der Initiative,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung der Initiative.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich z.B. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Initiativenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich z.B. per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3)

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung der Initiative zum Gegenstand haben.

(4)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Initiative erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Initiativmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Antrag oder Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, was oder wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Anträgen oder Kandidaten ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Initiative der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **Abschnitt 4 - Schlußbestimmungen der Initiative Netzwerk Getrennterziehend**

### § 15 Auflösung der Initiative, Beendigung aus anderen Gründen

(1)

Im Falle der Auflösung der Initiative sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks der gemeinnützigen Verwendung für die Interessen von Getrennterziehung, Trennungsfamilien oder Trennungskindern.

Benannt wird:

Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Initiative die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.